

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

3 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1981



Aus- und Fortbildung

Richterakademie Trier · Juristenwochen · In der Diskussion: DRB-Modell zur Neuordnung der Juristenausbildung · Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Geisterfahrer · Bericht aus Bonn

Inhalt:

Kommentar: Staatsanwälte
in den Richterbund
Seite 2

Pressenotiz:
Justiznotstand in Österreich
Seite 3

Aus der Arbeit des Landesvorstandes
Seite 4

Richterakademie Trier
Seite 4

Das Fortbildungsprogramm NRW
Seite 6

Richterstatistik
Seite 6

Bundesvertreterversammlung 1981
Seite 6

In der Diskussion:
Juristenausbildung
Seite 7

Geisterfahrer
Seite 10

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 11

Mietrechtsänderungsgesetz
Seite 12

DRB-Presseerklärung
des Landesverbandes
Seite 12

Presse-Information des BHW
Seite 13

Computer bei den
Staatsanwaltschaften
Seite 13

Bericht aus Bonn
Seite 14

Einsatz für deutsch-israelische
Zusammenarbeit
Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber
(StAin); Wolfgang Fey (RAG);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph
Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG) (verantwortlich);
Rainer Voss (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 7 33 34 66,
Fernschreiber 08 587 180 vva d,
Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78,
Anzeigenstarf Nr. 2 vom 1. Januar 1981

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Helena Pfeil, Unterkrone 35, 5810 Witten

Staatsanwälte in den Richterbund

Von Helga Engshuber

Die Staatsanwälte stehen vor der Aufgabe, die in ständig steigender Zahl eingehenden Verfahren zu bewältigen. Auf personelle Verstärkung können sie derzeit nicht hoffen. Angesichts der Arbeitsbelastung wird die Tätigkeit des Staatsanwalts immer unattraktiver. Die bürokratische Aufsicht und die „Zensur“ der Berichte in Verbindung mit den fehlenden Beförderungsmöglichkeiten führen dazu, daß immer weniger junge Juristen sich für den Beruf des Staatsanwalts entscheiden und daß Richter eine vorübergehende und erst recht eine dauernde Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft nach Kräften ablehnen. Umgekehrt erscheint den Staatsanwälten das Amt des Richters als das eines Erzvaters im Garten Eden. Staatsanwälte streben daher nicht selten in den richterlichen Dienst. Die Behördenleiter, die Dezernenten für Sonderverfahren abstellen und für Vertretungen bei Urlaub, Krankheit und Tagungen sorgen müssen, können keine Dezernenten entbehren. Ihnen „steht das Wasser bis zum Hals“.

Die Folge ist, daß ein Wechsel aus dem staatsanwaltschaftlichen in den richterlichen Dienst immer schwieriger wird. Es ist bereits überlegt worden, den Laufbahnwechsel, der zur „Einbahnstraße“ geworden ist, ganz außer Kraft zu setzen.

Eine Entfremdung von Richtern und Staatsanwälten muß die Folge sein. Das aber kann den Staatsanwälten nur Nachteile bringen. Sie sind in der Gefahr, als Schar von Hörigen mit minderen juristischen Fähigkeiten — im Vergleich mit den „unabhängigen“ Richtern — abgestempelt zu werden.

Im Interesse jedes einzelnen Staatsanwalts muß es liegen, dieser Entwicklung vorzubeugen. Das staatsanwaltschaftliche Amt — schon von der Aufgabe vielfältiger und daher interessanter als das des Strafrichters — kann aufgewertet werden, indem die Arbeit als solche straffer und rationeller organisiert und das Berufsbild zurechtgerückt wird.

Zur Mitarbeit hierbei ist jeder einzelne Kollege aufgerufen. Vernünftige Vorschläge müssen gesammelt und beraten werden. Die vielfach bei den Kollegen zu beobachtende Resignation ist der falsche Weg.

Zur besseren Organisation der Arbeit gibt es bislang kaum brauchbare Vorschläge. Die jüngst probeweise exerzierte teilweise Abschaffung der Berichte — im Fall wiederaufgenommener Ermittlungen — war eine für niemand gewinnbringende, für die Mittelbehörden aber nachteilige und in der Durchführung kabarettreife Aktion.

Anders beispielsweise in Österreich. Dort hat die „Vereinigung der österreichischen Richter“ soeben einen „Notstandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich“ vorgelegt, in dem man sich über die Darlegung der vorhandenen Mißstände hinaus zur wirksameren Arbeit der Rechtspflege einiges hat einfallen lassen: Vereinfachung des Jugendstrafverfahrens, Abschaffung der Schöffengerichte, bessere Kanzleien und ein dichter personeller Unterbau.

Auch bei uns gibt es zahlreiche großprogrammierte Anregungen zur Arbeits erleichterung und -ersparnis. Sie beziehen sich aber fast ausschließlich auf den zivilrechtlichen Sektor und wirken, soweit sie überhaupt das Strafrecht zum Inhalt haben, ganz überwiegend zugunsten des Gerichts und zu Lasten der Staatsanwaltschaft. Nun ist die Strafverfolgung einer großmaschigen Handhabung kaum zugänglich. Insofern sind die Grenzen des Vertretbaren auch

Fortsetzung Seite 3

allmählich erreicht. Um so sorgfältiger muß geprüft werden, wie die vor uns liegenden Aufgaben gelöst werden können. Bei dem Lösungsversuch sollten wir uns die im März 1981 von Rudolf Wassermann formulierte Mahnung vor Augen halten, daß eine „Doppelzüngigkeit“ auf jeden Fall vermieden werden muß. Die Doppelzüngigkeit besteht darin, „daß nach außen das Prinzip der vollen Durchsetzbarkeit des Strafrechts ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse aufrechterhalten wird, während es tatsächlich mehr und mehr preisgegeben ist“.

Die Lösung der äußeren Probleme wird zu einer Entkrampfung der Arbeit führen, so daß die Richter Anklagen nicht mehr als „Notwehrakte“ bezeichnen müssen, auf die hin das Hauptverfahren allein aus Mitleid mit dem überlasteten Staatsanwalt eröffnet werden müsse.

Das Berufsbild der Staatsanwälte — auch aus ihrer eigenen Sicht — hängt davon ab, ob die Staatsanwälte die Öffentlichkeit von der Vernünftigkeit ihrer Entscheidungen überzeugen können.

Zu all dem ist der einzelne Staatsanwalt nicht in der Lage. Ein Zusammenschluß ist erforderlich. Eine Stimme muß eingesetzt werden, auf die man hört. Der „Bund der Richter und Staatsanwälte“ bietet sich an.

Nun fühlen sich einige Staatsanwälte im Richterbund nicht angemessen aufgehoben, sie meinen, die Richter brächten zu wenig Verständnis für ihre Probleme auf. Dabei übersehen sie zweierlei:

- In der Verbandsspitze sind die Staatsanwälte im Verhältnis zur Mitgliederzahl derart stark vertreten, daß dort mit einer angemessenen Unterstützung jedes vernünftigen Vorschlages aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft gerechnet werden kann.
- In den Bezirksverbänden ist es Aufgabe der Staatsanwälte, den Richtern ihre Wünsche und deren Begründung nahezubringen. Letzteres geschieht am wirksamsten an der Basis, zumal das System des Richterbundes eine Berücksichtigung der Entschlüssen der einzelnen Bezirksverbände garantiert.

Ist aber ein Anliegen der Staatsanwälte in das Programm des Richterbundes aufgenommen worden, kann bei den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen in NRW jede Staatsanwaltsstimme auf Unterstützung durch fast acht Richterstimmen rechnen. (Von den Richtern sind nämlich zwei Drittel, von den Staatsanwälten ein Drittel im Richterbund organisiert, woraus sich aus dem Verhältnis von fast 4 000 Richtern zu rund 900 Staatsanwälten ergibt, daß etwa jedes achte bis neunte Mitglied im Richterbund NRW Staatsanwalt ist — nicht gerechnet die Finanz- und Verwaltungsrichter pp.)

Hieraus sollten die Staatsanwälte die Verpflichtung begreifen, möglichst vollzählig dem Richterbund beizutreten; sie können nicht erwarten, daß die Richter ihnen ständig die Kartoffeln braten, wie dies im Fall der R-Besoldung geschehen ist, die der Richterbund auch zugunsten der Staatsanwälte durchgesetzt hat. Ein wirksameres Organ für die Belange der Staatsanwaltschaft ist nicht ersichtlich. Auch eine etwa neu zu schaffende Organisation der Staatsanwälte könnte solche Breite nicht entfalten.

Die Stimme des Richterbundes wird gehört. Nicht nur, daß Minister und hohe Ministerialbeamte auf den Versammlungen erscheinen und dort die Anliegen zur Kenntnis nehmen. In Einzelunterredungen werden Lösungsmöglichkeiten besprochen. Nicht zuletzt werden die Stellungnahmen des Richterbundes zu den einzelnen Gesetzentwürfen in den Ministerien berücksichtigt. Die Beispiele der Gesetze, an deren Gestaltung der Richterbund wesentlich mitgewirkt hat, würden Seiten füllen. Leider ist insoweit die Öffentlichkeitsarbeit mangelhaft, so daß auch in Kollegenkreisen eher die Nachteile einer Verbandsarbeit, als deren Erfolge gesehen werden.

Letztlich kann durch einen Beitritt zum Richterbund der Zusammenhalt mit den Richtern gefördert, die Zusammengehörigkeit und die gemeinsamen Wurzeln der Ämter betont und der Gefahr der Isolierung der Staatsanwälte vorgebeugt werden.

■ PRESSENOTIZ

Die österreichischen Richter haben einen Notstandsbericht über die Lage der Justiz vorgelegt

Im Wiener Kurier schrieb der „Watschenmann“ die Glosse: „Zugang zum Recht — heute geschlossen!“.

Es ist ja so, daß der Gedanke an die Schildbürger bei unsreinem meist dieses wohligh-spöttische Gefühl des unbeteiligten Zuschauers hervorruft, der aus sicherer Entfernung die Blödsinnigkeit anderer genießt.

Dennoch ist bei schildbürgerlichen Zeitgenossen Vorsicht angebracht, einfach, weil man recht schnell Mitwirken der werden kann. Und das ist dann gar nicht mehr so lustig.

Wie auch immer — der Watschenmann macht jetzt einen geistigen Ausflug nach Niederösterreich, genauer gesagt: nach Stockerau. Dort hat er jüngst bei einem Rechtsanwalt einen Brief gesehen, welcher zwar schon ein paar Monate vorher verfaßt worden war, der es aber trotzdem wert ist, einem größeren Leserkreis erschlossen zu werden.

In jenem Brief richtet nämlich der Gerichtsvorsteher-Stellvertreter des Stockerauer Bezirksgerichts an alle Anwälte, die bei seinem Gericht einen Prozeß anhängig haben, einen Hilferuf ganz erlesener Art.

Er bittet die Rechtsvertreter nicht etwa um schnelle Erledigung wichtiger Dinge, auf daß wieder ein Verfahren zu Ende gehe. Nein, nein, wer könnte schon so was von einem österreichischen Gericht unserer Tage erwarten.

Der Herr Rat erbittet anderes: Alle seine Parteien mögen „Ruhe des Verfahrens“ beantragen, weil sonst — und das übersetzt der Watschenmann vorsichtshalber in die Umgangssprache —, also weil sonst im Stockerauer Gericht das Chaos ausbricht.

Unklar? Natürlich unklar!

Der Brief ist — wie gesagt — schon einige Monate alt. Er stammt aus den vergangenen Sommertagen. Das ist wichtig zu wissen. Denn der Herr Rat verrät seinen Juristenkollegen niedergeschmettert, daß er als einziger in seinem Gericht noch die Stellung halte. In einem Gericht, in dem eigentlich vier richterliche Dienstposten vorgesehen seien. Er gehe aber mit Jahresende in die wohlverdiente Pension — und könne daher nicht mehr. Alles aus.

Und wenn die Herren Anwaltskollegen kein Einsehen hätten und nicht durch „Ruhe des Verfahrens“ die Flut der an-

Fortsetzung Seite 4 unten

AUS DER ARBEIT DES LANDESVORSTANDES

Besprechung mit Landtagspräsident

Eine Besprechung mit dem Landtagspräsidenten John van Nes Ziegler fand am 12. Mai 1981 im Landtag statt. Vom Justizausschuß des Landtages nahmen der Vorsitzende Egbert Reinhard und die Stellvertretende Vorsitzende Elsbeth Rickers teil. Der Deutsche Richterbund war durch die Vorstandsmitglieder Kühne, Dr. Bahlau, Frau Pfeil und den Geschäftsführer Dr. Pelz vertreten. Das Gespräch diente der ersten Kontaktaufnahme mit dem neuen Landtagspräsidenten, um ihm als dem ersten Mann unseres Landes unsere Sorgen und Nöte vorzutragen.

Kühne trug die Personalnot der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vor und wies auf die zunehmende Mehrbelastung und den immer noch wachsenden Anstieg nicht nur der Zivilsachen hin. Er betonte, daß in der Bundesrepublik mehr Richter mit OWi-Sachen beschäftigt seien als in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Finanzlage führe auch zu Einsparungen im Büro- und Kanzleidienst. Die beabsichtigte Verbandsklage führe mit Sicherheit zu einem weiteren Anstieg der Verfahren. Der Rechtsschutz der Bürger sei angesichts der Personalnot in NRW nicht mehr gewährleistet. Es drohe ein „Infarkt der Rechtspflege“, dessen Opfer die Rechtsuchenden seien.

Landtagspräsident van Nes Ziegler zeigte sich, ebenso wie die Ausschußmitglieder, aufgeschlossen gegenüber den Belangen der Justiz. Er wies aber darauf hin, daß sich die Haushaltssituation 1982 noch verschlechtern werde. Er meinte, bei der Forderung nach weiteren Stellen dürfe nicht nur auf die Gesamtsituation im Lande abgestellt werden. Es sei, um den einzelnen Abgeordneten zu erreichen, erforderlich, darzustellen, wo welches Gericht eine neue Kammer oder einen zusätzlichen Richter brauche. Nur so werde der einzelne Abgeordnete angesprochen, dem vielleicht schon in seinem

Fortsetzung von Seite 3

hängigen Prozesse zumindest optisch abhauen, dann — ja dann hege er die stärkste Befürchtung, daß die beiden Richter, die ab Jänner 1981 in sein Gericht kommen sollen, vielleicht schon vorher das Handtuch werfen.

Dann wäre Stockerau richterlos.

Tja, so ist das. Und da hat der Watschenmann erkannt, daß Schilda fern und das Chaos nah ist.

Wahlkreis Klagen über zu lange Prozeßdauer vorgetragen worden seien. Eine nur allgemein geforderte Stellenvermehrung bewirke kein Engagement der Abgeordneten, da alle Ressorts Stellenwünsche hätten.

Der Richterbund wird diese Anregung aufgreifen.

Dr. Bahlau wies im weiteren Gespräch auf die besondere Situation der Finanzrichter hin und die Enttäuschung der Kollegen, daß auf die Petition vom 27.

Februar 1981 keine Reaktion des Landtags erfolgt sei.

Van Nes Ziegler und Frau Rickers erklärten, daß diese Eingabe als allgemeine Zuschrift behandelt worden sei.

Kühne erklärte, daß die Kollegen im Land enttäuscht über die Kleine Anfrage wegen der Eingabe des Richterrats des Landgerichts Dortmund gewesen seien. (1)

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurde auch diskutiert, daß die personelle Ausstattung der Gerichte Aufgabe der Legislative und nicht der Exekutive sei.

Das Gespräch verlief freundlich und von beiden Seiten aufgeschlossen. Die Kontakte sollen fortgesetzt werden.

1 Vergl. RiStA 2/1981, Seite 10.

Lernen ein Leben lang — Fortbildung in Trier

„Der Mittwochnachmittag ist frei von Lehrveranstaltungen.“ Ein Satz, den kein Teilnehmer einer Tagung der Deutschen Richterakademie in Trier überliest. Das ist gut und richtig. Lernpsychologische Erfahrung umgesetzt in ein Programm. Zum Lernen gehört die Pause und zur Pause das Gespräch, wie der Wein zur Mosel. Der Blick des Teilnehmers wendet sich vom leer gewordenen Hörsaal ab über die Stadt im Tal. Die Römer gründeten sie im Jahre 15 vor Christus. Sechs römische Kaiser residierten hier. Kurze Zeit war sie in französischem Besitz, kam 1815 zu Preußen und 1945 zum Bundesland Rheinland-Pfalz. Extreme Südwestlage, weit weg von der Landeshauptstadt, ohne den Fluß nicht denkbar, eine Stadt an der Grenze, mit allen Nachteilen und Möglichkeiten der Grenzstadt. Die Stadt mit dem Geburtshaus von Karl Marx und dem heiligen Rock.

Frau Brasse, die Kulturhistorikerin und Archäologin, wird heute bei der Führung durch die Stadt wieder berichten, daß die Verkehrs- und Haarausfallprobleme der römischen Bevölkerung die gleichen waren wie der heutigen. Und wieder wird man die Frische und Farbigkeit ihres Vortrages mit dem Satz würdigen: „Das alte Trier mit Brasse ist immer wieder Klasse!“

Der Abend nach der Tagesschau sieht die Teilnehmer zu 80 Prozent in der akademieeigenen Wein- und Bierstube versammelt oder nebenan auf einer der beiden automatischen Kegelbahnen, wo auch einer der Referenten des morgigen Tages erlebt, daß der große Wurf nicht immer die Gestalt einer Idee hat. Am

anderen Tag — die letzte Müdigkeit wird vor dem Frühstück im hauseigenen Hallenbad vertrieben sein — steht die Einführung in den Bauprozeß auf der Tagesordnung oder Recht und Medizin oder die Wirtschaftskriminalität.

46 Tagungen werden es im Jahre 1981 wieder sein, jeweils zwei gleichzeitig, zwölf davon werden Wochentagungen, zwei davon Kurztagungen sein. Den Referenten interessiert: Wer ist der Träger des Hauses, seit wann gibt es die Akademie, wer hat sie gebaut, von wem wird sie beschickt, wie wird sie von den Teilnehmern angenommen?

Nun, wie wird man geboren, wenn man so viele Väter hat? Durch einen Ausschuß. Dieser hielt dafür, mit dem Zeitpunkt der Einstellung auf Lebenszeit dürfe nicht der Höhepunkt der Erkenntnis erreicht sein, und riet der Justizministerkonferenz im Jahre 1967, das bessere Verstehen einer sich schnell wandelnden und entwickelnden Zeit brauche einen Ort der Weiterbildung, damit kein Stillstand im Wissen eintrete.

Der Vorläufer der heutigen war die „fliegende Richterakademie“ mit 40 Tagungen im Bundesgebiet von 1968 bis 1972. Sie war jedoch von Anfang an als Übergangslösung gedacht. Im Jahre 1970 entschied die Justizministerkonferenz, ein Akademiegebäude mit Lehr-, Wohn- und Wirtschaftstrakt in Trier zu errichten. Zwischen Bund und Ländern wurde im Januar 1973 die Verwaltungsvereinbarung über die Deutsche Richterakademie geschlossen. Danach soll sie Richter und Staatsanwälte in ihren Fachgebieten weiterbilden und ihnen Kennt-

nisse und Erfahrungen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen vermitteln. Also fachliche und praxisbezogene Fortbildung für die tägliche Arbeit einerseits und fachübergreifende Orientierung zum Erkennen größerer Zusammenhänge andererseits.

Im März 1973 fanden die ersten Tagungen in dem neuerrichteten Gebäude statt. Mit dem großzügigen, hellen und bequemen Zweckbau in den Weinbergen am Rande der Stadt bewies das städtische Bauamt in Trier, daß es nicht immer einer großen Ausschreibung bedarf, um mit einem Bau der Idee von Begegnungen und Lernen gerecht zu werden.

Die Programmgestaltung wurde bewußt nicht in die Hände eines akademieeigenen Lehrstabes gelegt, sondern dem Konzert der Landesjustizverwaltungen übertragen. Gemeinsames Organ von Bund und Ländern ist die Programmkonferenz, in der sämtliche Justizverwaltungen mit je einer Stimme vertreten sind und in der Vertreter der Richterverbände beratend mitwirken. Sie tritt zweimal jährlich zusammen und legt das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, Zahl, Dauer und Leitthemen der Tagungen sowie die federführenden Justizverwaltungen für die einzelnen Veranstaltungen und einheitliche Richtlinien zu organisatorischen Fragen fest. (1) Dabei ist manche Kontroverse denkbar: Soll etwa in Jahren stärkerer Novellierung und Reformierung der Gesetze die praxisnahe Weiterbildung Vorrang vor subtileren interdisziplinären Fragestellungen haben? Welchen Umfang soll die Spezialisierung eingeräumt bekommen? Wo bleiben z. B. Grundkurse für Familienrichter, die erst im Juni 1981 diese Aufgabe übernehmen? Kann und soll die Richterakademie ein Gespräch zwischen den Instanzen der Gerichtszweige dienen? Müßte das transnationale Gemeinschaftsrecht einen größeren Platz in den Veranstaltungen bekommen? Ist eine stärkere Beteiligung der Richterräte und der Personalvertretungen der Staatsanwälte wünschenswert?

Oder: Lohnt es sich, die zweiwöchige Tagung als Hauptangebot aufrecht zu erhalten? Sind dadurch die Kolleginnen und Kollegen für die Fortbildung unerreichbar, die ihren Schreibtisch lediglich für eine Woche verlassen können oder das zumindest meinen? Kann aber ein Stoff in einer Wochentagung ohne hinreichende Pausen, Gedankenaustausch oder Wechsel im didaktischen Ansatz vermittelt und vertieft werden, ohne daß dabei nur zusätzliches rezeptives Lernen und zusätzlicher Streß mit Autofahrten am Anfang und am Ende der Tagung herauskommt?

Aufgrund zweijähriger Beobachtung der Teilnehmerwünsche beschloß die Programmkonferenz im Jahre 1975 eine systematische Dreiteilung für die Zukunft:

50 Prozent der Veranstaltungen entfallen auf einen Kernbereich mit Stammthemen aus drei Unterabschnitten:

Recht und Rechtsanwendung

Zivilrecht

Strafrechtspflege

25 Prozent sind speziellen Fachthemen mit aktuellem Akzent gewidmet

25 Prozent gelten fachübergreifenden Themen.

Die Tagung „Menschen vor Gericht — psychologische und sprachliche Probleme“ gehört zum ersten Teil und findet jedes Jahr zweimal statt. Hier wird einem starken Bedürfnis zur Korrektur einer immer wieder gefährdeten Kommunikation zwischen Bürger und Justiz und zur Humanisierung des Gerichtsverfahrens Rechnung getragen.

Der Vorrang der speziell fachlichen Fortbildung vor der interdisziplinären Gesamtschau rührt daher, daß Richter und Staatsanwälte eine immer stärkere Arbeitsbelastung erfahren und bei der Fülle von Vorschriften und Gesetzen schon Mühe haben, mit der Rechtsentwicklung vertraut zu bleiben.

Methodisch und didaktisch steht bei drei Vierteln der Veranstaltungen der Vortrag mit Plenumsdiskussion im Vordergrund. Das mag bedauerlich sein, spart aber Zeit in der Stoffvermittlung und kommt wohl den meisten Kollegen entgegen, die sich nicht gern im Rollenspiel deconvrieren, sondern wie auf der Universität Hörer sein wollen.

Im Herbst 1979 hat die DRA eine Fragebogenaktion über die Fortbildungswünsche der Teilnehmer veranstaltet. 1 132 Fragebogen wurden an 7 Prozent aller Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgegeben. 76,2 Prozent der Befragten sandten den Bogen ausgefüllt zurück.

1,5 Prozent hielten Fortbildungsveranstaltungen für überflüssig.

58,9 Prozent hatten noch nicht an einer Veranstaltung der DRA teilgenommen.

52 Prozent gaben dazu ihre Arbeitsbelastung als Grund an.

56 Prozent hielten ihre Chancen für eine Teilnahme für mittelmäßig oder weniger günstig (nach Ländern recht unterschiedlich).

69,1 Prozent der Nichtteilnehmer sprachen sich für einwöchige Tagungen aus.

55,2 Prozent derjenigen, die bereits eine Tagung an der DRA erlebt hatten, befürworteten die zweiwöchige Tagung.

59,3 Prozent hielten Fachthemen mit unmittelbarer Auswirkung auf ihre Berufsarbeit für sehr wichtig.

27,8 Prozent hielten die fachübergreifenden Themen für sehr wichtig.

52 Prozent hielten Fortbildungsveranstaltungen für wichtig.

Die Deutsche Richterakademie fand durch diese Aktion ihr bisheriges Programmkonzept bestätigt. Dabei kann man darüber streiten, wie signifikant diese Zahlen sind und welche Interessen dabei eine Rolle spielen. **Wir möchten die angeschnittenen Fragen daher, auch im Wege des Leserbriefes, zur Diskussion stellen.**

Eines sollte jedoch weder von den Justizverwaltungen noch von den Kollegen unterschätzt werden: Richter und vielfach auch Staatsanwälte sind durch Gesetz und die Tätigkeitsmerkmale ihrer Arbeit zum „Einzelkämpfer“ geworden. Dies ist im Interesse der Individualität und Unabhängigkeit zu begrüßen oder hinzunehmen. Es verlangt jedoch hin und wieder nach einem wohltuenden Ausgleich. Das Erlebnis des Gedankenaustausches mit einem Kollegen aus einem anderen Bundesland, der von seiner Praxis und seinen Erfolgen und Mißerfolgen berichtet, und der in der gemeinsamen Situation, zwei Wochen fern von zu Haus, der Familie, der Kantine, dem Dienstzimmer und dem Sitzungssaal zum Freund werden kann, bietet diesen Ausgleich. Gruppenzusammenhalt, Lernfreude und Aktivität können in einem Rahmen, wie ihn die Deutsche Richterakademie bietet, bei manchem, der über seiner Arbeit „verbiestert“ war, neu erlebt werden. Dies kann um so mehr geschehen, wenn in der Person des Tagungsleiters ein so hohes Integrationsvermögen verwirklicht wird, wie es der langjährige Tagungsleiter, leitender Ministerialrat a. D. Hermann Rahe, bis zum 1. Juni 1981 Geschäftsführer der Deutschen Richterakademie, gezeigt hat, dem an dieser Stelle dafür herzlich Dank gesagt werden soll.

¹ Die Zahl der dem Bund und den einzelnen Ländern auf jeder Tagung zur Verfügung stehenden Plätze wird nach einem Schlüssel errechnet, bei dem insbesondere die Einwohnerzahl und die Zahl der beschäftigten Richter und Staatsanwälte maßgebend sind. So hat z. B. Nordrhein-Westfalen als größtes Land (10 Tagungen pro Jahr) bei jeder Tagung 11 Plätze, Bremen (alle zwei Jahre eine Tagung) nur einen Platz bei jeder zweiten Tagung. Die Länder verteilen die ihnen zustehenden Plätze auf die Richter der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit und die Staatsanwälte. Die ordentliche Gerichtsbarkeit kommt dabei mit rund 65 %, die Staatsanwälte mit rund 18 % zum Zuge. Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzrichter sind mit sechs, fünf, drei und zwei Prozent vertreten. Die laufenden Kosten der DRA werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen.

Das Fortbildungsprogramm der Justiz in NRW

Auf Landesebene werden die bundesweiten Themen der Deutschen Richterakademie in Trier ergänzt durch diverse Einzelmaßnahmen und Lehrgänge, die mit unterschiedlicher Dauer in Akademien und Hotels stattfinden. Wer das jährlich vom Justizministerium jedem Richter und Staatsanwalt zugeleitete Programmheft aufmerksam durchsieht, merkt bald: mit dem II. Staatsexamen hört das „Schulbank-Drücken“ nicht auf. In der Reihenfolge des Davon-betroffen-Seins sollen hier einmal die Maßnahmen des mittelbaren und unmittelbaren Zwangs zur Fortbildung dargestellt werden.

Zu beginnen ist dann mit dem **Begleitunterricht** — auch Kindergarten genannt —, von dem der schulpflichtige Assessor beim Landgericht oder bei der Generalstaatsanwaltschaft erfaßt wird. Dort findet ein regelmäßiger Unterricht durch Praktiker statt, bei dem man oft viel mehr lernen könnte, wenn man bereits von der praktischen Anwendung betroffen wäre. Doch leider: was nützt der beste Strafverfahrens-Unterricht, wenn man noch Zivilrichter ist.

Die **Fortbildungswochen für junge Richter und Staatsanwälte** sind allen Beteiligten in teilweise unguter Erinnerung wegen des vom Dienstherrn angeordneten Teilnahmewangs und der manchmal ruppigen Art mancher Tagungsleiter. Die Umgangsformen haben sich aber wohl seit der Einführung dieser Veranstaltungsreihe im Jahre 1975 von selbst gebessert. Vielleicht liegt das auch daran, daß das **Ausbildungs- und Prüfungs-wesen** als Gebiet mangelnder Erfahrung erkannt und **selbst Tagungsthema** geworden ist. Allein im Jahre 1980 gab es vier Tagungen für Referendarausbilder und drei Tagungen für Rechtspfleger-Ausbildung und -Prüfung. Ein Lehrgang für Aus(Fort-)bilder für Richter könnte — schon um der Verschulung des ganzen Systems entgegenzuwirken — das Ausbildungsgebiet abrunden!

Eine wesentliche Fortbildungsmaßnahme findet, zumal sie länger als einen Lehrgang dauert, in den amtlichen Broschüren überhaupt keinen Ausdruck: Der **Laufbahnwechsel** während der Assessorzeit.

Wer den Wechsel vollzog, hat eine viel bessere Einschätzung von seiner Arbeit als Richter oder Staatsanwalt bekommen. Denn er kennt jetzt die Schwierigkeiten des täglichen Kleinkrams (der von den Referendaren ferngehalten wurde) sowohl diesseits wie jenseits des Richterti-

ches. Der zunächst oft ungeliebte Wechsel — schließlich hat man ja einen anderen Beruf gewählt — wird daher im nachhinein im Durchschnitt positiv bewertet.

Als Fortbildungsveranstaltungen für den höheren Justizdienst werden ferner angeboten:

- die **Juristenwoche für Richter und Staatsanwälte**, die das ganze Jahr hindurch etwa einmal pro Monat an verschiedenen Orten im Lande stattfindet. Die Thematik reicht von Pädagogik und Didaktik im Rechtskundeunterricht über Geld-Banken-Börse bis zu Recht und Technik. Hierbei könnte noch mehr Wert auf Kommunikation mit Nicht-Juristen gelegt werden. Das Gespräch mit dem Psychologen, dem Volkswirt und dem Gerichtsmediziner fördert die Einsatzfähigkeit der Richter und Staatsanwälte in Fachbereichen mit Spezialkenntnissen. Positiv zu erwähnen ist die Länge bzw. Kürze der Veranstaltung. Durch die Wochenbegrenzung wird jedem Richter und

Staatsanwalt der kurzfristige Ausstieg aus der Dezernatsarbeit ermöglicht; ● die **kriminologische Arbeitstagung als halbwöchige Veranstaltung**. In Kurzreferaten mit Diskussion wird hier der Einstieg oder die Vertiefung in Problemkreise wie Warenermischung und Wirtschaftskriminalität, Umweltschutz und Rauschgiftbekämpfung angeboten;

- die **halbwöchige Arbeitstagung für Familienrichter**; die Einzelprobleme wie Versorgungsausgleich oder Kindeswohl aufgreift;

- die **Einzelveranstaltung** zu Themen wie Buchführung und Bilanz, Vernehmungstechnik, Rhetorik für Staatsanwälte, Verkehrsrecht oder Jugendgerichtssachen.

Darüber hinaus bietet das Justizministerium auch Veranstaltungen für andere Gerichtszweige an (1), so etwa die **Fachwissenschaftliche Woche für Rechtspfleger**, die auch Richtern das Konkursrecht und die Zwangsvollstreckung näherbringen soll.

Durch den Neubau einer Justizfortbildungsstätte in Recklinghausen wird die Durchführung der Aus- und Fortbildung in Kürze erleichtert werden.

¹ Ein Bericht über die Finanzakademie folgt in RiStA 4/1981.

Bundesvertreterversammlung

Beratung der Thesen Massenverfahren und Strafvollstreckungskammern

Die Bundesvertreterversammlung 1981 in St. Peter-Ording hat die noch nicht beratenen Thesen des Deutschen Richtertages 1979 („Probleme der Massenverfahren“ und „Aus der Arbeit der Strafvollstreckungskammer“) eingehend diskutiert und verabschiedet. (1) Damit sind das Präsidium und die einzelnen Referenten in der Lage, im politischen Bereich die Forderungen des DRB in diesen Fragen nachdrücklich zu vertreten. Da inzwischen ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des OWiG vorliegt, in dem entscheidende Vorschläge der Thesen des Deutschen Richtertages bereits berücksichtigt sind, soll nach der Meinung der Bundesvertreterversammlung zunächst dieser Entwurf energisch unterstützt werden, damit möglichst schnell zumindest ein Teil der DRB-Forderungen Gesetz wird. Es wird nicht einfach sein, alle Vorstellungen, vor allem aber in kurzer Zeit, durchzusetzen. Es stimmt aber zuversichtlich, daß wesentliche Anregungen des Deutschen Richtertages schon Eingang in einen Gesetzentwurf gefunden haben.

✱

Ein Kernpunkt war die Beratung und Abstimmung über die „DRB-Modell zur Juristenausbildung“. (2) Das Ergebnis

wird dargestellt durch unsere Abhandlung „In der Diskussion“.

Richterstatistik 1981

Das Bundesjustizministerium informiert

1. Die Zahl der Richter in allen Gerichtszweigen im Bundesgebiet betrug am 1. Januar 1981 16 657.
2. Die Zahl der Richter hat sich erhöht von 1971 (12 954) bis 1981 (16 657) um 3 703 = 28,59 % (1971 = 100 %) von 1979 (15 532) bis 1981 (16 657) um 1 125 = 7,24 % (1979 = 100 %).
3. Der Prozentsatz der über 50 Jahre alten Richter ist weiter zurückgegangen.
am 1. Januar 1971 = 37,47 %
am 1. Januar 1973 = 34,55 %
am 1. Januar 1975 = 29,98 %
am 1. Januar 1977 = 26,54 %
am 1. Januar 1979 = 24,26 %
am 1. Januar 1981 = 23,06 %.
4. Von den Richtern waren bis 35 Jahre alt
am 1. Januar 1971 = 22,10 %
am 1. Januar 1973 = 21,01 %
am 1. Januar 1975 = 23,50 %
am 1. Januar 1977 = 24,96 %
am 1. Januar 1979 = 23,24 %
am 1. Januar 1981 = 21,99 %.

¹ Die in Bochum erarbeitete Stellungnahme des Landesverbandes ist in RiStA 2/1981 abgedruckt.

² DRiZ, Heft 4, Info-Seiten 25 bis 27.

Neuordnung der Juristen-Ausbildung

Zwei Meinungen — zwei Darstellungen

In St. Peter-Ording hat der Bundesverband des Deutschen Richterbundes das „DRB-Modell zur Reform der Juristenausbildung“ in seinen wesentlichen Grundzügen mit großer Mehrheit verabschiedet. Der Landesverband hatte in seiner Vertreterversammlung vom 27. März 1981 in Bochum Bedenken gegen das Modell, soweit es zur Zielrichtung hat, die herkömmliche sogenannte zweistufige Juristenausbildung zu ersetzen. Das Modell wurde jedoch als solches gebilligt, jedenfalls in dem Sinne, daß „gemessen an der traditionellen Ausbildung, die zweitbeste Lösung sei, dies wiederum im Vergleich zu anderen Lösungen, die im Gespräch sind.“

Der Landesverband wird mit seiner Abstimmungsniederlage leben können, weil für das Modell durchaus gute Argumente sprechen.

Der wesentlichste Punkt ist, daß sich das Modell als ein gemäßigter Kompromiß zwischen den Vorstellungen der Traditionalisten und der Reformer zeigt. Seine Geburtshelfer sind schon sowohl als linke Chaoten als auch als Reaktionäre bezeichnet worden, woraus herzuleiten ist, daß letztlich keine extremen Standpunkte bezogen worden sind. Nachdem sich der Ausschuß für Ausbildungs- und Fortbildungsfragen des Deutschen Anwaltvereins dem Modell des DRB im wesentlichen angeschlossen hat, und dies vom Vorstand des Anwaltvereins gebilligt worden ist, (1) bildet sich ein Block des Sachverständigen, an dem sich andere Reformbemühungen messen lassen müssen.

Durch das Zusammenkommen der Kräfte des Deutschen Anwaltvereins und des Deutschen Richterbundes wird es auch zu erreichen sein, die Diskussion über die Juristenausbildung wesentlich zu straffen, so daß die Zeit der Reformmodelle zum Ende kommen kann. Dies ist von größter Bedeutung, weil die Zersplitterung in der Juristenausbildung von Jahr zu Jahr fester und damit unerträglich wird.

Das Modell des DRB erlaubt in noch besserem Maße als die herkömmliche Ausbildung den Wechsel des Studienplatzes von einem Bundesland zum anderen, woran gemessen werden kann, daß die Einheitlichkeit der Juristenausbildung

vor Augen stand. Diese Möglichkeit zum Wechsel des Studienplatzes ist eine Grundvoraussetzung für ein freies Studium, das nach den speziellen Fachinteressen vertieft werden kann. Selbst wenn ein Studierender am Ort bleiben will, wird sein abschließendes Examen wieder mit dem der anderen Juristen vergleichbar sein. Hinzu kommt, daß durch erhöhte Möglichkeiten zum Wechsel die Kapazität der Ausbildungsplätze erweitert werden kann.

Ein besonders starker Punkt des Modells liegt darin, daß es nach vier Semestern den ersten Teil einer staatlichen Zwischenprüfung vorsieht, die in Form von Klausuren absolviert werden soll. Dies wird es ermöglichen, die Studienzeit letztlich so erheblich abzukürzen, daß die vorgesehene Dauer des Studiums von 7½ Jahren, die zur Zeit in der Praxis deutlich überschritten wird, nicht zu ängstigen braucht. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die derzeit überlangen Studienzeiten an den Universitäten ganz wesentlich auf Examenssorgen, weniger auf Studieninteressen zurückzuführen sind. Es ist ferner bekannt, daß die längeren Studienzeiten nicht zu besseren Examensabschlüssen führen, wahrscheinlich auch nicht zu besseren Juristen. Dennoch sind im Rahmen der herkömmlichen Juristenausbildung bislang alle Bemühungen gescheitert, die Studienzeiten an den Universitäten einzufangen. Die Daten haben sich sogar fortlaufend verschlechtert. Das DRB-Modell wird eine wesentliche Erleichterung schaffen, denn es wird danach erheblich schwerer sein, das erste Staatsexamen vor sich herzuschieben.

Die Gefahr einer Verschulung wird durch das Modell nicht verstärkt, sondern sie wird gleichfalls abgebaut. Da der Referendar nach dem ersten Teil seiner Referendarausbildung von zwei Jahren an die Universität zurückkehren soll, wird er dort auf der Grundlage seiner vorangegangenen, durch einen soliden Praxisblock abgerundeten Ausbildung kritischer weiterarbeiten können. Ihm wird besonders das Studium der verfahrensrechtlichen Fächer und der Nebengebiete sehr erleichtert sein, so daß sich auch genügend Raum für die im Modell vorgesehene Vertiefung und Schwerpunktbildung ergeben wird, die

schon für sich genommen einer Verschulung entgegenwirkt. Es ist zu erwarten, daß die Studierenden der Studienphase III für die Professoren eine stärkere Herausforderung in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und in der Zusammenarbeit sein werden als dies heute die vor dem ersten Staatsexamen stehenden Studenten der höheren Semester sind. Damit bietet sich die dritte Studienphase auch besonders dafür an, die Sozialwissenschaften fachbezogen zu lehren, um den kritischen Verstand der zukünftigen Juristen zu fördern und sie damit sogleich vor der Ideologisierung zu bewahren.

Daneben werden die Studierenden, nach der ersten Phase der Referendarausbildung an die Universitäten zurückgekehrt, mit einem klareren Berufsbild und damit mit besserer Zielvorstellung arbeiten können. Wer dies für sich für richtig hält, kann durch die Möglichkeit der Schwerpunktbildung seinen späteren Beruf spezieller vorbereiten als bisher. Ihm ist es nicht genommen, ein „Kontrastprogramm“ zu wählen, um sich dadurch noch mehr davor zu schützen, zu eingleisig zu werden. Jedenfalls wird die wissenschaftliche Hausarbeit zu einer Abrundung des Studiums führen, die heute fehlt.

Den Richtern wird nach dem DRB-Modell eine Ausbildungsarbeit angetragen, die sich zum Teil von der derzeitigen Referendarausbildung deutlich unterscheidet. Da die Studierenden schon nach vier Semestern in die praktische Ausbildung überwechseln sollen und dann erneut nach der Vertiefungsphase, wird es zwei ganz verschiedene Gruppen von Referendaren geben, von denen die erste, vor dem Abschluß des ersten Staatsexamens stehend, bei den Eingangsgerichten und die zweite, die auf das zweite Staatsexamen zugeführt wird, bei den Berufungsgerichten, möglichst auch stärker verteilt auf die Fachgerichtsbarkeiten, tätig sein sollen. Im Bereich der Berufungsgerichte wird sich weniger ändern als bei den Eingangsgerichten, die sich mit der Ausbildung von Studierenden befassen müssen, die erst eine Grundausbildung von vier Semestern hinter sich haben. Man kann darüber streiten, ob diese Ausbildungsaufgabe schwerer oder leichter sein wird. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß die Richter überfordert sein werden.

ROLG Ernst Jürgen Kratz

Die Ausbildung der jungen Juristen ist ein Thema, das immer wieder diskutiert wird und zu dem engagierte Juristen von

1 Vergl. AnwBl. 1981, 138.

Zeit zu Zeit Stellungnahmen oder Anregungen abgeben. Daß eine optimale Regelung bis jetzt noch nicht gefunden wurde, zeigt sich nicht zuletzt in den steten Änderungen, denen die Referendarausbildung in fast allen Bundesländern unterliegt. Das hier vorliegende Modell zur Reform der Juristenausbildung des DRB ist ein Vorschlag, der die Diskussion sicherlich bereichern wird.

Da die unmittelbar Betroffenen — nämlich die zukünftigen Studenten — nicht gehört werden können und es ihnen auch an dem zur Beurteilung notwendigen Fachwissen und Erfahrungsschatz fehlen dürfte, soll hier die Meinung der im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung Befindlichen, der jetzigen Referendare, kurz dargestellt werden. (1)

Die Forderung zur Rückkehr zur einheitlichen Juristenausbildung und die Forderung nach genügend Ausbildungsplätzen wird auch von den Referendaren begrüßt. Die Einheit der Ausbildung in allen Ländern sollte dann aber auch dazu führen, daß bei der Einstellung „Landeskinder“ nicht mehr bevorzugt berücksichtigt werden. Bei der Wahl des Ausbildungsortes während der praktischen Zeit sollte, wenn nicht die Nähe der Universität, so doch wenigstens der Wohnort Berücksichtigung finden. Es dürften darum, ebenso wie heute, sämtliche Gerichtsbezirke frequentiert werden.

Das in III enthaltene Plädoyer für den „Einheitsjuristen“ löst unter den zukünftigen Rechtskundigen zwiespältige Gefühle aus. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, es sei nicht einsehbar, daß man sich jahrelang mit Rechtsgebieten befassen muß, die letztlich für die spätere Berufsausübung nicht von Interesse sind. Ein Blick in die benachbarten europäischen Länder zeigt auch, daß sich kein anderes Land den Luxus leistet, seine Juristen so lange auf **allen** Rechtsgebieten auszubilden.

Man muß sich auch einmal die volkswirtschaftlichen Folgen vor Augen halten, Juristen 7½ Jahre (ohne Zeit der Prüfung) auszubilden, die dann immer noch nicht voll in ihrem gewählten Beruf einsetzbar sind, sondern dort eine weitere (Spezial-)Ausbildung nötig haben. Die Stellungnahme der Anwälte zu dem Vorschlag des DRB läßt dies deutlich werden, wenn beklagt wird, daß die anwaltliche (Spezial-)Ausbildung bisher und auch im Reformvorschlag zu kurz kommt. Die Anwälte sehen die Lösung in einer stärkeren Hinwendung insbesondere der praktischen Ausbildung zum Anwaltsberuf. (2) Aber wird nicht mit dieser Forderung der Jungjurist, der schließlich neben allen Rechtsgebieten auch noch volkswirtschaftliche und soziale Grundkenntnisse praktisch und theoretisch (zu Recht) erlernen soll, zeitlich überfordert? Und können nicht mit demselben Recht

auch andere juristische Berufsgruppen mit ähnlichen Forderungen kommen, was den Ausbildungsumfang noch mehr erweitern würde?

Andererseits liegt es (u. a.) an der durch den Ausbildungsinhalt bedingten Abstraktheit des Studiums, daß der junge Jurist sich während der Ausbildung nur schwer für einen speziellen Berufszweig entscheiden kann. Dies dürfte in noch stärkerem Maße bei den jetzt Studierenden, die, wie man aus der großen Anzahl schließen kann, sich nicht immer zum „typischen Juristen“ berufen fühlen, der Fall sein. Dies spricht für das Festhalten am „Einheitsjuristen“.

Erörterungswürdig ist vielleicht ein Mittelweg. Der nach Abschluß der Universitätsausbildung sich bereits zu einem bestimmten juristischen Berufszweig hingezogene Jurist sollte die Möglichkeit haben, sich praktisch ausschließlich auf diesem Gebiet (spezial-)ausbilden zu lassen. Das (bereits bestehende) Institut der Bundesbankreferendare und des Attache im diplomatischen Dienst kann hierbei Vorbild sein. Für die übrigen Juristen könnte die vorgeschlagene allgemeine Juristenausbildung parallel einhergehen.

Außerdem sollten die beruflichen Möglichkeiten (insbesondere in der Wirtschaft) für Juristen, die nur das erste Examen ablegen wollen, anderen akademischen Berufen entsprechend erweitert werden. Solche Maßnahmen würden letztlich wieder dem zur Ausbildung verpflichteten Staat finanziell zugute kommen, da dann sicherlich nur ein Teil der Hochschulabsolventen sich zum Einheitsjuristen ausbilden lassen würde.

Die gestiegenen Anforderungen in den juristischen Berufen kann sicherlich nicht bestritten werden. Man sollte sich aber davor hüten, in den jetzt schon über den zu umfangreichen Stoff klagenden Jungjuristen noch mehr Wissen zu stopfen. Es dürfte sich kaum realisieren lassen, eine Seite an einer umfassenden Ausbildung festzuhalten, andererseits aber immer mehr — auch praxisbezogenere — Spezialkenntnisse und Kenntnisse auf benachbarten Gebieten, wie den der Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften, zu fordern. Auch sollten die Klagen der die einstufige Ausbildung durchlaufenden Juristen berücksichtigt werden, die zwar generell in ihrem gewählten Gebiet recht gut zurecht kommen, aber bei schwierigeren Aufgaben ihre theoretische Ausbildung als zu gering empfinden, um in bestimmten Fällen

Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten — geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9 %
- Angestellendarlehen — Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel:

Eintrittsalter 30 Jahre, Laufzeit 20 Jahre, Kredit 40 000,— DM, monatl. Beitrag einschl. Zins u. Tilgung 455,20 DM.

- Beratungsservice im gesamten Bundesgebiet

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Informations-Coupon

Name Vorname
 Beruf Geb.-Datum
 Wohnort Straße
 Vorname Ehefrau Geb.-Datum
 Kinder u. 18 J. Telefon
 Kreditwunsch

- Beratungsbesuch erwünscht am

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

1 Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine offizielle Stellungnahme, sondern um die persönliche Meinung der Verfasserin, die die einzelnen Punkte jedoch mit Kollegen diskutiert und abgestimmt hat.

2 Vergl. AnwBl. 1981, S. 138 ff, 140 f.

mit wissenschaftlicher Arbeitsweise die Lösung eines Problems zu finden.

Der eigentliche in den Punkten V und VI erläuterte Reformvorschlag ist auf eine umfassende und gründliche Ausbildung ausgerichtet. Die mit sechs Semestern veranschlagten Studienphasen I und II genügen sicherlich für ein Grundstudium der einzelnen Rechtsgebiete. Die sich daran anschließende Praxisphase I entspricht in etwa der heutigen Referendarzeit mit Ausnahme der Wahlstation und der Tätigkeit bei einem Obergericht. Angesichts der während der jetzigen Referendarzeit gemachten Erfahrungen erscheint es aber nicht sicher, daß der in den Studienphasen I und II enthaltene Lehrstoff genügend Kenntnisse vermittelt, die in der praktischen Ausbildung möglichst selbständig zu erledigenden Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können.

Nimmt man als Beispiel die vorgesehene Tätigkeit bei einem Anwalt, so dürfte man schwerlich ohne Kenntnisse im Familien- und Erbrecht auskommen. Auch Tätigkeit in einer Zivilkammer ohne vorheriges Studium des Handels- und Gesellschaftsrechts wird dazu führen, daß der Praktikant sich in „Heimarbeit“ erst einmal die verlangten Kenntnisse aneignen muß.

Die Rückkehr von der Praxis zur Universität, um die Studienphase III zu absolvieren, wird ihre Probleme mit sich bringen. Nach zwei Jahren praktischer, zum Teil selbständiger Tätigkeit kann es in gewisser Weise frustrierend sein, wieder wie zuvor „die Schulbank zu drücken“. Die Folge wird sein, daß die meisten der Auszubildenden nebenbei eine praktische Tätigkeit ausüben wollen und werden, was angesichts der zu absolvierenden Lehrinhalte nur zu deren Lasten gehen kann. Auch erscheint das Vertiefungsstudium recht vollgepackt, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit dem Wahlfach gewidmet werden soll.

Erwägenswert dürfte es daher sein, in den Studienphasen I und II ähnlich dem heutigen Universitätsstudium, dem jungen Juristen eine **umfassende** Grundausbildung zukommen zu lassen. Diese müßte länger als drei Jahre dauern. Ein Teil der Lehrinhalte, die in der Studienphase III erarbeitet werden sollen, könnten in die Praxisphasen eingegliedert werden. Dies muß nicht notwendigerweise in den begleitenden Arbeitsgemeinschaften geschehen, sondern sie könnten in einem Studienblock vermittelt werden. Denkbar wäre ein vierwöchiger Kurs zum Beispiel in Kriminologie und den Problemen des Strafvollzugs, an dem die Referendare teilnehmen müssen und in denen sowohl

Praktiker als auch Hochschullehrer als Referenten tätig sein sollten. Dies hätte den Vorteil, daß für die jungen Juristen direkt ein Bezug zur Praxis sichtbar ist, sie aber dennoch umfassende Kenntnisse, wie sie an einer Hochschule vermittelt werden, kompakt erwerben können.

Unter Punkt VII wird die für den Betroffenen meist unerfreuliche Frage der Examina angesprochen. Die dort vorgesehenen Zwischenprüfungen sind sicherlich ein geeignetes Mittel, Studenten, die zur Rechtswissenschaft kein Verhältnis entwickeln können, von den Mühen des langen und dann auch meist erfolglosen Studiums zu bewahren. Es muß aber gewährleistet sein, daß die Zwischenprüfungen bei Nichtbestehen wiederholt werden können.

Die anzufertigende wissenschaftliche Hausarbeit am Ende der Studienphase III bedeutet allerdings eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Angesichts der Tatsache, daß bereits in der als Staatsexamen auszugestaltenden Zwischenprüfung am Ende der Studienphase I eine Hausarbeit geschrieben wird und eine zweite am Ende der Studienphase II ist diese Hausarbeit eigentlich überflüssig. Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit sollte der Auszubildende vor der Praxisphase I bewiesen haben.

Zu den in Punkt VIII angesprochenen ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen ist zu fragen, ob die Ergebnisse der einzelnen Leistungen nicht wieder Eingang in das Abschlußexamen finden sollten. Immerhin begleiten die Ergebnisse dieser Leistungskontrollen den Juristen während der gesamten Ausbildung und geben damit ein umfassenderes Bild seiner Leistungsfähigkeit als die Momentaufnahme des Examens. Das von den Anwälten dagegen vorgebrachte Argument, bei den Vornoten bestehe ein zu großer Benotungsspielraum, (3) verliert angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Vornote um eine Durchschnittsnote von vielerlei verschiedenen Noten handelt, an Gewicht. Darauf hinzuwirken ist allerdings, daß Gefälligkeitsnoten, wie sie jetzt hin und wieder vorkommen, möglichst ausscheiden. Dazu könnten die auch von den Anwälten vorgeschlagenen „Formularzeugnisse“ dienen, gegebenenfalls aber auch eine generelle Nichtberücksichtigung von Ausbildungsabschnitten, bei denen Gefälligkeitszeugnisse augenscheinlich an der Tagesordnung sind. Die auch in Punkt VIII enthaltene Propagierung von Fortbildungsveranstaltungen durch Hochschullehrer deckt sich mit dem o. g. Vorschlag, in der praktischen Ausbildung Seminarblockveranstaltungen vorzuschreiben.

Die Forderung nach einer gleichwertigen Bewertung der Prüfungsleistungen in Punkt IX kann von Referendaren uneingeschränkt unterstützt werden. Dadurch wird auch die — unangenehme — Aufklärung über unterschiedliche Bewertungen in den einzelnen Ländern durch den stellungssuchenden Juristen bei Einstellungsgesprächen überflüssig.

Der halbjährige Ausbildungsbeginn wird leider durch die Semester an den Universitäten vorgegeben. Dabei werden diejenigen benachteiligt, die in den Praxisphasen, sei es durch Krankheit, durch ihnen zustehenden besonderen gesetzlichen Urlaub (z. B. Mutterschutz) länger oder kürzer als ein halbes Jahr die Ausbildung unterbrochen haben.

Punkt XIII zeigt die praktischen Schwierigkeiten, die die Unterteilung der Ausbildung in zwei Praxis- und drei Studienphasen hervorruft. Die Auswirkungen auf einen Referendar, der bereits zwei Jahre als Beamter tätig war und jetzt wieder als Student an der Universität eingeschrieben ist, wurden bereits oben angesprochen. Während dieser zwei Jahre bekommt der Referendar — wie allgemein zugegeben wird — ein recht gutes Gehalt, während er in den darauffolgenden 1½ Jahren wieder ein mittelloser Student werden wird. Wenn der Auszubildende seine Praxisphase I in der Nähe seines Wohnorts absolviert hat, der nicht in der Nähe einer Universität liegt, ist nunmehr wieder ein Umzug, unter Umständen mit bereits gegründeter Familie, notwendig. All dieses könnte dazu führen, daß einige mehr oder weniger attraktiven Angeboten von Anwälten erliegen und sich dort als freie Mitarbeiter verdingen, ohne den zuerst erstrebten juristischen Abschluß erreicht zu haben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das hier vorgestellte Modell gegenüber dem jetzigen Studium und dem juristischen Vorbereitungsdienst insbesondere wegen der gestrafften Form des Ausbildungsgangs Vorteile aufweist. Die Lehrinhalte der ersten beiden Studienphasen sollten aber noch einmal überdacht werden, ebenso wie die Rückkehr zum Vollstudium nach der Praxisphase I. Zu begrüßen ist sicherlich, daß der Auszubildende schon früh mit der Praxis in Berührung kommt. Die Arbeit in der Praxis sollte dann jedoch nicht zu streng von den in der Studienphase III zu erarbeitenden Stoffen getrennt werden. Es erscheint vielmehr angemessen, diese parallel zu der Praxisphase anzubieten.

Ref. Christa Franke

Die strafrechtliche Bewältigung des Geisterfahrers

Vor noch nicht einem Jahr warnten wir an dieser Stelle (RiStA 1980 Heft 4) vor dem vorschnellen und bequemen Ruf nach dem Gesetzgeber und stellten abschließend fest:

„Der Ruf nach dem Gesetzgeber sollte erst nach einer gründlichen Untersuchung der Ursachen und auch nur dann erfolgen, wenn alle übrigen weniger einschneidenden Maßnahmen und Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems nicht ausreichen. Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes ist oft bequem aus kriminalpolitischer Sicht, sie ist aber nicht immer die überzeugendste Lösung.“

Die Warnung ist offenbar verhallt, denn dem Bundestag ist als Gesetzgeber der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 315c StGB zugeleitet worden, dessen Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f künftig wie folgt lauten soll:

„Wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos auf **Autobahnen oder Kraftfahrstraßen** wendet, **rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht**, und dadurch Leib oder Leben eines anderen

oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.“

Es besteht kaum Hoffnung, daß dieser Gesetzesentwurf die parlamentarischen Hürden nicht passieren wird. Indessen wird damit das Problem des „einfachen“ Geisterfahrers eben nicht bewältigt, denn die vorgesehene gesetzliche Regelung versucht, ein Symptom zu bekämpfen, ohne damit die Ursachen für menschliches Fehlverhalten aufzudecken. Es kann nämlich hier nur noch einmal wiederholt werden, daß es sich bei dem „einfachen“ Geisterfahrer eben nicht um einen rücksichtslosen Verkehrsteilnehmer handelt, sondern um einen Menschen, der durch die Verkettung unglücklicher Umstände wie schlechte Sicht, verwirrende Schilder, unübersichtliche Auffahrten und ähnliches gänzlich arglos in eine katastrophenartige Lage geraten ist. Bei dieser Sachlage wird die Schaffung eines neuen Straftatbestandes mit „drakonischer“ Strafandrohung allein die Zahl der „einfachen“ Geisterfahrer nicht verringern.

Nochmals: Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

In RiStA 4/80 hatten wir auf die Möglichkeit hingewiesen, daß auf **Antrag bestimmte Zeiten der Ausbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten** berücksichtigt werden können. Dieser Hinweis ist bei den Kolleginnen und Kollegen auf große Resonanz gestoßen, die uns zu einigen ergänzenden Bemerkungen veranlaßt:

Neben die tatsächlich im Beamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, die nach § 6 BeamtVG für die Versorgungsbezüge maßgebend ist, treten Zeiten, die entweder obligatorisch oder aber auf Grund einer Ermessensentscheidung der obersten Dienstbehörde als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden.

Zu ersteren zählen etwa berufsmäßiger und nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 BeamtVG), zu letzteren Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, sofern die Tätigkeit zur Ernennung des Richters oder Staatsanwalts geführt hat (§ 10 BeamtVG). Praktische Bedeutung werden jedoch im wesentlichen nur die in §§ 11 und 12 BeamtVG genannten Zeiten haben: Beachtlich sind dabei jeweils

die Zeiten, die der Richter oder Staatsanwalt nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres mit den einzelnen Tätigkeiten verbracht hat.

Nach § 11 BeamtVG kann z. B. (1) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden die Zeit einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Gebührenbeamter, einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienste öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, im Schuldienst, im Dienste der Fraktionen der Parlamente, im Dienst kommunaler Spitzenverbände, im ausländischen öffentlichen Dienst; ferner die Zeit, in der besondere Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben werden, die notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Amtes sind, oder die Zeit, die in der Entwicklungshilfe verbracht worden ist. Diese Zeiten werden in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt. Die Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Gebührenbeamter und des Erwerbens besonderer Fachkenntnisse werden, ebenso wie die Zeit einer Tätigkeit

in der Entwicklungshilfe, jedoch nur zur Hälfte berücksichtigt.

Nach § 12 BeamtVG kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist. Hierunter fallen die Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst (wenn außerhalb eines Beamtenverhältnisses) und die übliche Prüfungszeit.

Wer also meint, berücksichtigungsfähige Zeiten aufweisen zu können — für die Ausbildungszeiten dürfte das für die meisten Kolleginnen und Kollegen zutreffen — und wer noch nicht die für die Höchstpension erforderlichen Dienstzeiten zurückgelegt hat, sollte erwägen, einen Antrag auf Festsetzung seines Versorgungsdienstalters unter Berücksichtigung der obengenannten Zeiten zu beantragen.

Nach der Zuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (GVBl NW S. 150) ist für die Festsetzung der Versorgungsbezüge und somit auch für die Entscheidung über die Berücksichtigung der genannten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf zuständig. Lediglich für die Beamten der Ministerien und die Leiter der Behörden, die dem jeweiligen Minister direkt unterstehen, ist in der Regel der Minister selbst zuständig.

Der Antrag auf Berücksichtigung bestimmter Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bedarf keiner Form. Er wird jedoch zweckmäßigerweise nicht unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung gerichtet, sondern auf dem Dienstwege. Auf diese Weise wird ermöglicht, daß dem Antrag von der Personalkosten führenden Stelle die erforderlichen Informationen aus den Personalakten beigelegt werden können. Dadurch werden Rückfragen des Landesamtes, die nur zur Verzögerung der Bearbeitung führen, vermieden. Ferner sollte der Antrag konkret erkennen lassen, welche vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten der Antragsteller als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt haben möchte. Abschließend sei noch der Hinweis gestattet, daß auch eine dem Antragsteller günstige Entscheidung nach § 49 Abs. 2 S. 2 BeamtVG unter dem Vorbehalt ergeht, daß die Rechtslage, die ihr zugrunde liegt, gleich bleibt.

1 Es sollen nur die wichtigsten genannt werden.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Anhörung zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung

Vom 17. bis 19. März 1981 hat im BJM eine Anhörung zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung stattgefunden. Der DRB und der Bund Deutscher Sozialrichter wurden durch den Präsidenten des Sozialgerichts Stuttgart, Thomas Kiss, vertreten.

Die geplante Gerichtsfassung in der Sozialgerichtsbarkeit wurde intensiv diskutiert.

Fast einhellig, so z. B. von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der ÖTV, dem Verband der Heimkehrer, dem Reichsbund, dem Beamtenbund, der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der BKK's, dem Bund Deutscher Ortskrankenkassen, dem Verband der Berufsgenossenschaften, dem VdK, der „Hilfe für Behinderte“ sowie der Union der leitenden Angestellten, wurde die große Kammer abgelehnt. Positive Stellungnahmen zur „großen Kammer“ gaben lediglich die BfA,

der Anwaltsverein sowie der Präsident des Bundessozialgerichts ab.

In der Diskussion wies Kiss darauf hin, daß für die Einführung der „großen Kammer“ wohl nur das Argument der Einarbeitung junger Richter spreche, daß jedoch andererseits mit ihr mit Sicherheit kein Beschleunigungseffekt verbunden sein werde, wie ihn der Vertreter des BAMS als Einführungsargument angeführt hatte. Weiterhin trug Kiss vor, daß etwa 90 % der Verfahren bereits jetzt in der 1. Instanz erledigt würden und auch die Qualität der Entscheidungen wohl durch eine große Richterbank nicht verbessert werden könne. Dies ergebe sich aus der Berufungs- und Revisionsstatistik, nach der nur 12 % der erstinstanzlichen Urteile einer Überprüfung in der 2. Instanz nicht standhalten würde, die Aufhebungsquote der Urteile der Landessozialgerichte durch das BSG liege bei über 16 %.

Im Anschluß an diese Diskussion äußerte sich Ministerialdirigent Pappai im

BAMS im persönlichen Gespräch dahingehend, daß bei diesem Diskussionsstand wohl die Einführung der großen Richterbank vom BAMS nicht weiterverfolgt werde.

Kontrovers diskutiert wurden ferner die mit der Beiladung, der Prozeßvertretung und der Zulassungsberufung verbundenen Probleme.

Am Schluß der Diskussion des 3. Tages äußerte sich der Vertreter des Finanzministeriums dahingehend, daß seitens des BFM keine Neigung bestehe, in einem gemeinsamen Gesetz eine einheitliche Regelung zu finden.

Wie Herr Meyer-Ladewig mitteilte, ist beabsichtigt, nach nochmaliger Überarbeitung den Entwurf in der 2. Hälfte 1981 an das Bundeskabinett weiterzuleiten. Nach dem Verlauf der Diskussion wird es jedoch wohl nicht zu einer einheitlichen Gerichtsverfassung in den drei öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten kommen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß vom 24. bis 26. März 1981 beim BJM eine Anhörung der Länder stattfand, bei der die Länder dem Vernehmen nach die Einführung der großen Richterbank in der Sozialgerichtsbarkeit einheitlich abgelehnt haben.

Ihr Auto-Schutzbrief für 50 Mark im Jahr! Von der DBV.

Jeder Autofahrer im öffentlichen Dienst kann unseren Auto-Schutzbrief jederzeit erwerben. Er gilt ein Jahr lang in ganz Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Der Kostenschutz umfaßt Unfall- und Pannenhilfe, Ersatz der Abschlepp- und Bergungskosten, Kostenersatz bei Fahrzeugausfall und Fahrzeugrückholung, Krankentransport, Diebstahl oder Totalschaden im Ausland. Und jetzt bestellen Sie Ihren DBV-Auto-Schutzbrief mit diesem Coupon.



*Wir haben ein Herz
für den öffentlichen Dienst.
Wir von der DBV.*

Coupon

Ja, ich will bei Kasse bleiben, wenn ich Pech mit meinem Auto habe.
Ich interessiere mich für einen

DBV-Auto-Schutzbrief (50,- DM)

auf den Namen _____

Meine Anschrift _____

Dienstbezeichnung/Beruf _____ Telefon _____

Außerdem interessieren mich Ihre günstigen Tarife zur O Haftpflichtversicherung,
O Unfallversicherung, O Hausratversicherung, O Autoversicherung,
O Dienst-/Berufsunfähigkeits-Versicherung, O APK-System zum
sorglosen Gesundwerden

Deutsche Beamten-Versicherung Unternehmen der DBV-PARTNER-Gruppe
Frankfurter Straße 50 · 6200 Wiesbaden

DBV

Die Versicherung
für den öffentlichen Dienst

Das Mietrechtsänderungsgesetz

Versuch einer Quadratur des Kreises?

In diesen Tagen sollen Mietbestimmungen aus verschiedenen Gesetzen wieder ins BGB zurückgeholt werden. Der Referentenentwurf zum Mietrechtsänderungsgesetz wurde bereits am 28. April 1981 im Bundesjustizministerium mit den Verbänden erörtert. Die hohe Aufgabe, die dem Ministerium neben der redaktionellen Arbeit auf Grund der jüngsten aktuellen Anlässe gestellt worden war, läßt sich vereinfacht so umschreiben: Förderung der Investitionsneigung im Wohnungsbau bei gleichzeitig erweitertem Mieterschutz.

Neben die im Wohnungsmietrecht bisher allein gültige Vergleichsmiete soll jetzt wahlweise eine Staffelmiete treten. Dieses neue Mietsystem soll nach der Begründung zum Referentenentwurf den Vorzug haben, daß bei neuen Wohnungen für einen bestimmten Zeitraum — mindestens fünf Jahre ab Erstbezug, längstens zehn Jahre — eine Miete vereinbart werden kann, die sich automatisch in bestimmten Zeitabständen erhöht. Der Mieter kann also schon bei Vertragsabschluß die kommenden Mehrbelastungen errechnen und sich darauf einstellen. Der Vermieter ist nicht an die allgemeine Preisentwicklung und die Mietpreissteigerung vergleichbaren Wohnraums gebunden.

Zweifelhaft ist, ob die Investitionsneigung mit einem Gesetz gefördert werden kann, das ohne Vorlaufzeit am 1. Januar 1982 in Kraft treten soll und das auf zehn Jahre Laufzeit beschränkt wird. Denn Wohnungsbau bedarf der Kalkulation und der Planung auf längere Sicht. Es erscheint auch fraglich, ob ein Vermieter — so die Gesetzgebungsvorstellungen — bereit ist, dem durch den Umzug finanziell stark belasteten Mieter entgegenzukommen und die Anfangsmie-

te unter der Vergleichsmiete anzusetzen. Wer nimmt schon einen finanzschwachen Mieter?

Nach § 550 b BGB n. F. soll die Kautionsverzinsung werden und die Kautionszahlung — unabdingbar — in Raten zahlbar sein. Wer nimmt aber einen finanzschwachen Mieter, der bei Vertragsschluß nicht einmal die Kautionszahlung auf den Tisch legen kann?

Der Mieter soll gegen Heraus-Moder-nisierung geschützt werden. Eine höhere Miete nach Wohnungsverbesserungen soll nicht gänzlich verhindert werden. Die Miete soll aber nur so steigen, daß sie mit den bisherigen Einkünften des Mieters aufgebracht werden kann. Außerdem soll bei der Umwidmung von Haus- und Grundeigentum in Woh-

nungseigentum eine Sperrfrist von sieben Jahren gegen die Geltendmachung von Eigenbedarf Gesetz werden. Ob sich die Umwandlungsgelüste der Kapitalanleger durch eine solche Frist eindämmen lassen? Veranlassen nicht heute schon die Unannehmlichkeiten der Modernisierungsmaßnahmen den Mieter zum vorzeitigen Auszug?

Die Kündigungsschutzvorstellungen gehen zugunsten alter und langjähriger Mieter sowie bei kinderreichen Familien bis zum Ausschluß, also bis zur Einrichtung eines Dauerwohnrechts. Welcher Vermieter nimmt dieses Risiko auf sich und vermietet zukünftig an diesen Personenkreis?

Positiv zu bewerten ist eine Änderung im Mietprozeß. Die Vergleichsmieten-Beispiele können nachgereicht werden unter Verkürzung der Erklärungsfrist des Mieters. Dies dürfte zu einer Beschleunigung des Verfahrens und damit zu frühzeitigem Rechtsfrieden führen.

DRB-Presseerklärung vom 14. April 1981

Zu den Äußerungen des Vorsitzenden des NRW-Landesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen in der Presse hat der Vorsitzende des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes am 14. April 1981 folgende Presseerklärung abgegeben:

Der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes hat mit Bestürzung die Erklärung des NRW-Landesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) zur Kenntnis genommen. Nach dieser Erklärung sollen Hausbesetzungen, die sich gegen die Vernichtung von brauchbarem Wohnraum richten, nicht illegal sein, weil eine solche Vernichtung als verfassungswidriger Eigentumsmißbrauch gewertet werden müsse, und sollen diese Hausbesetzungen

nicht als Hausfriedensbruch strafbar sein, weil solcher Wohnraum nicht mehr hausfriedensfähig sei. Hierin kommt eine erschreckende Rechtsverwirrung einer Unterorganisation einer unserer staatstragenden Parteien zum Ausdruck. Mit dieser Auffassung wird einer unseren Rechtsstaat zerstörenden Selbstjustiz das Wort geredet. Auch der Mörder verhält sich verfassungswidrig, weil er gegen das grundgesetzlich geschützte Rechtsgut auf Leben verstoßen hat. Gleichwohl läßt unsere Rechtsordnung zu Recht nicht zu, daß der einzelne Bürger — mag er auch noch so von der Tat betroffen sein — oder eine Gruppe von Bürgern selbst über den Täter richtet und zu rechtswidrigen Maßnahmen greift. Wollte man dies zulassen, so würde es die Auflösung unserer rechtsstaatlichen Ordnung bedeuten.

Das gilt auch für alle sonstigen Verstöße gegen unsere Rechtsordnung. Dabei mag dahinstehen, ob die Vernichtung von brauchbarem Wohnraum unter gewissen Voraussetzungen wirklich dazu gehört. Jedenfalls sind zur Entscheidung darüber die Gerichte berufen. Nur dann, wenn es jemand unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen und andere Abhilfe nicht möglich ist, gibt Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes allen Deutschen das Recht zum Widerstand. Daß diese Voraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, will doch wohl die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen nicht behaupten.

Das GfB - Kreditprogramm für Beamte und Angestellte öD

bis zu DM 150 000,-
tilgungsfrei durch LV 1:1
zur völlig freien Verfügung

Laufzeit bis 20 Jahre
oder mit normaler Tilgung
nur stille Gehaltsabtretung

Zinsen 9 % pro Jahr

fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

VERMITTLUNGS

Gesellschaft für Beamtenkredite m.b.H.

7700 Singen/Htw Zeppelinstraße 7 Telefon 07731/6 61 01

Presseinformation des Beamtenheimstättenwerkes

Wieder hohe Überschußbeteiligung

Als insgesamt zufriedenstellend betrachtet die BHW-Bausparkasse, Hameln, den Verlauf des zurückliegenden Geschäftsjahres. Wie das Unternehmen anlässlich seiner Jahrespressekonferenz in Hannover mitteilte, wurde in den wichtigsten Positionen trotz gegenwärtig schwieriger Rahmenbedingungen ein im ganzen positives Ergebnis erzielt. Damit konnte das BHW seinen Rang in der Spitzengruppe der privaten Bausparkassen behaupten. Mit besonderer Freude verweisen die Hamelner auf ihre Überschußbeteiligung, die sie als einzige Kasse ihren Sparern auf Darlehnszinsen gewähren. Dafür wurden 1980 über 100 Millionen DM zurückgestellt, die den Darlehnsnehmern in vollem Umfang zugute kommen werden.

Nach Feststellung von Peter Müller, Sprecher der BHW-Geschäftsführung, wurden im Jahr 1980 allerdings gewisse Abschwächungstendenzen erkennbar, die erste Auswirkungen auf das Ergebnis zeigten. So habe der deutliche Mißklang enorm gestiegener Boden-, Bau- und Kapitalkosten inzwischen zu einer Verunsicherung vieler Bausparer geführt. Auch der geplante Abbau der staatlichen Bausparförderung und die Verlängerung der Bindungsfrist wirke sich bereits negativ aus.

Als „durchaus akzeptabel“ bezeichnete Peter Müller angesichts der vorgenannten Aspekte das Neugeschäft, das mit 477 200 Verträgen in der Anzahl das Vorjahresergebnis erreichte. Obwohl in der Bausparsumme respektable 19 Milliarden DM abgeschlossen wurden (1979 = 20 Milliarden DM), mußte ein Minus von rund 5 Prozentpunkten hinzukommen werden. Hier zeigt sich nach Ansicht der BHW-Bausparkasse die bereits erwähnte Zurückhaltung der Sparer. Trotz der gestiegenen Kosten wird aber das Bausparen als der reale Weg zum Eigenheim deutlich bejaht. Andererseits ist jedoch der für die Vermögensbildung verfügbare Anteil offenbar geringer geworden. Daraus erklärt sich auch der leichte Rückgang beim Spar- und Tilgungsaufkommen, das um 0,1 Milliarden DM auf 7,6 Milliarden DM (—0,8 Prozent) sank.

Als gutes Zeichen werten es die Hamelner, daß der Anteil junger Bausparer am Neugeschäft seit Jahren stetig wächst. So gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr 61,4 Prozent aller neuen Bausparer der Altersgruppe bis 30 Jahre an. Das sei ein deutlicher Beweis dafür, daß der

Bauspargedanke bis auf den heutigen Tag an Attraktivität nichts eingebüßt habe.

Die Summe der angebotenen Zuteilungen erreichte mit 9,5 Milliarden DM (1979 = 9,6 Milliarden DM) erneut ein erfreulich hohes Niveau. Das deutliche Plus bei den angenommenen Zuteilungen, die mit 8,8 Milliarden DM (1979 = 8,2 Milliarden DM) um 7,3 Prozent über dem Vergleichswert des Vorjahres lagen, läßt gleichzeitig erkennen, daß die Bauherren angesichts der Hochzinsphase gleichbleibend zinsgünstige Bauspardarlehen in stärkerem Maße als bisher in Anspruch nehmen.

Während die Bauspareinlagen um 7,9 Prozent auf 21,8 Milliarden DM (1979 = 20,2 Milliarden DM) anwuchsen, vermehrte sich der Bestand an Bau-

darlehen um 11,8 Prozent auf nunmehr 23,4 Milliarden DM. Auch hierin zeigt sich die besondere Kundenfreundlichkeit der BHW-Bausparkasse.

Mit 3,65 Millionen Verträgen (+ 7,2 Prozent) im Gesamtvolumen von 149,2 Milliarden DM (+ 10 Prozent) sowie einer Bilanzsumme, die im zurückliegenden Geschäftsjahr erstmals die 25-Milliarden-DM-Grenze überschritt, konnten die Hamelner ihre Spitzenposition innerhalb der Gesamtbranche weiterhin behaupten.

Im Hinblick auf das Jahr 1981 erwartet die BHW-Bausparkasse eine Abschwächung des Neugeschäftes. Diese Tendenz ist in der gesamten Branche zu beobachten; sie dürfte die Folge der derzeitigen ungünstigen Rahmenbedingungen sein. Die weitere Entwicklung des Bausparwesens werde entscheidend davon abhängen, ob Gesetzgeber und Parlament die Bausparförderung künftig als Grundpfeiler für die Vermögensbildung durch das eigene Heim beibehalten würden.

Computer bei den Staatsanwaltschaften

Für rund 200 000,— DM hat das Land Niedersachsen für die Staatsanwaltschaft Braunschweig einen Siemens-Datenbankrechner angeschafft. Siemens, die erfolgreiche Verkäuferin, sah sich darauf zur Verbreitung eines umfänglichen mehrfarbigen Glanzpapierprospekts mit dem Leitsatz „Datenverarbeitung in der Justiz“ animiert. Mitleidig schildert der Prospekt das vor seiner Zeit gebräuchliche Verfahren der Handhabung der Zentralnamenskartei: „Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte in einer großen Rundlauffrommel die Karteikarten zu ca. 300 000 Verfahren abgestellt. Die Arbeit mit dieser manuellen Kartei war aufwendig und fehleranfällig; der Platzbedarf groß.“

Die Ausführungen endeten trostreich: „Für die Staatsanwaltschaft Braunschweig jedoch gehört das Rotieren der Vergangenheit an. Die Kartei hat ausgedient.“

Mit welchem Vergnügen der Braunschweiger Behördenchef aus dem Prospekt zur Kenntnis genommen haben mag, daß seine Beamten in der Handhabung der Zentralkartei, des „organisatorischen Herzens“ der Staatsanwaltschaft, „rotiert“ haben sollen, verschweigt der Prospekt.

Erst recht nicht geht er darauf ein, daß auch der Computer beim Versuch der

Erfüllung der anspruchsvollen Aufgabe der Führung der Zentralnamenskartei häufig zu rotieren anfängt, wenn er „bei der Anzeigenaufnahme über Tastatur und Bildschirm selbsttätig sucht, ob für den Beschuldigten bereits Verfahren vorhanden sind und die Aktenzeichen automatisch zuteilt“. All das nämlich kann der Computer laut Prospekt, wobei ihm zusätzlich „komfortable Änderungsmöglichkeiten“ und eine „permanente Reorganisation“ zugeschrieben werden, „die die ständige Betriebsbereitschaft sichern“. Von ständiger Betriebsbereitschaft konnte im praktischen Einsatz nicht die Rede sein. Da nicht einmal eine überwiegende Betriebsbereitschaft zu erzielen war, nutzte schließlich statt der Staatsanwaltschaft Siemens die „komfortablen Änderungsmöglichkeiten“ und tauschte den Computer um.

Wir wollen der Staatsanwaltschaft Braunschweig und dem Land Niedersachsen wünschen, daß die Versprechungen des Lieferanten bald vollständig erfüllt werden. In der Gesamtschau speichert die EDV-Anlage die Daten der Zentralkartei und zusätzlich die einer Fahndungskartei entsprechenden Informationen, wie sie z. B. bei der Staatsanwaltschaft Krefeld in der Fahndungskartei, über die wir neulich berichteten, manuell festgehalten werden.

Bei reibungslosem Funktionieren des Systems sind automatische Datenträgersysteme für die Justiz unerlässlich. Die Justiz kann nicht länger durch ausschließlich manuell betriebene Organisation hinter der Entwicklung von privatwirtschaftlichen Betrieben hinterher-schleichen. Ob sich die Anschaffung von automatischen Datensystemen allerdings beim derzeitigen Stand der Technik bereits lohnt, wird zu prüfen sein. Interessant wäre ein System erst, wenn auch die Anzeigenden und die tragenden Probleme der Straftat, zumindest aber ein Charakteristikum der Tat, gespeichert würden.

Jedenfalls hat der Plan der Umstellung auf automatische Datenerfassung für die Staatsanwaltschaften Oldenburg und Hannover bereits festere Formen angenommen. Die schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften Kiel, Lübeck,

Flensburg und Itzehoe sollen an einen gemeinsamen Träger angeschlossen werden; StA München I macht Versuche mit „einem älteren Nixdorf-Computer“, StA Frankfurt experimentiert mit einer Philips-Anlage. Das Land Hessen erwägt eine Übernahme des niedersächsischen Systems.

In Nordrhein-Westfalen, das bezüglich seiner Industrie nicht gerade rückständig und unter den Bundesländern auch nicht das ärmste ist, hat man die Einführung von Computern bei den Staatsanwaltschaften noch nicht in Angriff genommen; Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Kuhlmann aus Paderborn setzt sich derzeit dafür ein, daß auch in unserem Bundesland die Möglichkeiten der automatischen Speicherung der benötigten Daten bei den Staatsanwaltschaften geprüft werden.

und strukturell neu konzipiertes Modell im Sinne der letztgenannten Alternative entschieden worden war, mit sehr großer Mehrheit dem in Heft 4/81 der Information des DRB veröffentlichten Diskussionsentwurf zugestimmt. Diese, nur redaktionell unwesentlich abgeänderten Vorschläge wird der Deutsche Richterbund nunmehr in der in ihre entscheidende Phase tretenden Auseinandersetzung um die Neuordnung der Juristenausbildung politisch durchzusetzen versuchen. (1)

Die Aussichten, damit Erfolg zu haben, dürften mit einiger Wahrscheinlichkeit größer sein als es unsere Bemühungen gewesen sind, die im Entwurf des Subventionsabbaugesetzes vorgesehene ersatzlose Streichung des § 34 Abs. 4 EStG (ab 1. Januar 1982) zu verhindern. Der Deutsche Richterbund hat sich in dieser Angelegenheit nicht nur schriftlich an Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag gewandt, er hat auch vor dem Finanzausschuß des Bundestages nochmals mündlich vorgetragen, welche negativen Auswirkungen auf die Bereitschaft der nebenamtlich ausbildenden bzw. prüfenden Richter und Staatsanwälte und letztlich damit für eine geordnete Juristenausbildung insgesamt die volle Versteuerung der insoweit anfallenden Einkünfte haben wird. Ausschuß und Parlament sind unseren Argumenten nicht gefolgt. Der Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 7. Mai 1981 dem Entwurf des Subventionsabbaugesetzes in zweiter und dritter Lesung zugestimmt. Es bleibt abzuwarten, welche Haltung der Bundesrat dazu einnehmen wird.

Offen scheint derzeit auch — trotz der nachdrücklich erklärten Absicht des Bundesjustizministeriums, den Entwurf in der zweiten Jahreshälfte bis zur Kabinettsreife zu bringen — das weite Schicksal des Gesetzentwurfs einer einheitlichen Verfahrensordnung für die Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwPO). Bei einer drei Tage dauernden Anhörung zu dem Vorhaben haben sich in Bonn Praktiker aus allen betroffenen Bereichen im Tenor nahezu einhellig gegen eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen ausgesprochen. Da auch die Bundesländer dem Vorhaben keine übermäßige Neigung entgegenbringen, scheint der Entwurf in seiner jetzigen Fassung (vgl. dazu und zur Stellungnahme des DRB Information 5/81) kaum durchsetzbar.

Peter Marqua

Bericht aus Bonn

Die politische und parlamentarische Arbeit in der Bundeshauptstadt hat, nach der durch den Wechsel der Legislaturperiode bedingten Atempause, wieder ihren routinemäßigen Gang erreicht; die Gesetzgebungsmaschinerie läuft auf vollen Touren. Dieser Eindruck drängt sich jedenfalls auf angesichts des umfangreichen Arbeitsprogramms, das der neue Bundesjustizminister Dr. Schmude kurz nach seinem Amtsantritt der Öffentlichkeit vorgelegt hat (ein Auszug daraus ist in Heft 4/81 der Information des DRB veröffentlicht). Die — pflichtgemäß? — immer wieder von führenden Politikern abgegebenen Bekundungen, nach der stürmischen Reformphase der 70er Jahre müsse das neu geschaffene Recht jetzt Wurzeln schlagen, und bei der Prüfung der Notwendigkeit weiterer Novellierungen sei ein sehr strenger Maßstab zu beachten, scheinen — kaum ausgesprochen — schon Makulatur: Auf nahezu allen Rechtsgebieten sind wichtige und einschneidende Neuerungen angekündigt, von — im Zivilrecht — „Nachbesserungen“ des Ehe- und Familienrechts, über

einen weiteren Ausbau des Verbraucherschutzes (UWG-Novelle, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften) und Mietrechtsänderungen, über — im Strafrecht — ein Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bis hin zur Vereinheitlichung von verfahrensrechtlichen Vorschriften und Fristen in allen Rechtsbereichen, um nur einige wenige Vorhaben zu nennen.

Vor diesem Hintergrund gerät allzu leicht in Vergessenheit, daß bestimmte unerledigte Vorhaben aus der 8. Wahlperiode — die seinerzeit teilweise mit großem Engagement und Arbeitsaufwand verfochten wurden — bisher nicht wieder aus der Versenkung aufgetaucht sind. So sind die von der Regierung eingebrachten Entwürfe des Jugendhilfegesetzes (vgl. DRB Information 9/78), des Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge (vgl. Information 10/78) ebenso der Diskontinuität verfallen wie beispielsweise der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (vgl. Information 11/78). Das in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennende Transplantationsgesetz ist, wie man hört, inzwischen endgültig aufgegeben worden.

Mit dem — nach Rudolf Wassermann — „wichtigsten rechtspolitischen Vorhaben in der Legislaturperiode“, der Reform der Juristenausbildung, hat sich die Bundesvertreterversammlung des DRB in St. Peter-Ording intensiv befaßt. Sie hat dabei, nachdem die Grundsatzfrage: Rückkehr zu einer (verbesserten) herkömmlichen Ausbildung oder inhaltlich

Nutzen Sie Ihren Urlaub im RESTAURANT PARK-HOTEL, 7230 Schramberg (Schwarzw.), Tel. (074 22) 2 08 18, zu einer Schönheitskur im Salon Hug. Wochenendpauschale: 2 Übernachtungen mit Frühstück im DZ (zum Teil mit Dusche) und 1 Gesichtsbehandlung mit Dekolleté, Maniküre und Pediküre 140,— DM pro Person. 7 Übernachtungen mit Frühstück und 3 Ganzkörperbehandlungen 450,— DM pro Person. (Kosmetikdepots von Lancaster, Dr. Payot und Ayer). Wassertretanlage, Minigolf, Tennisplätze, Kinderspielplätze im oder gleich am herrlichen alten Park mit Blick auf die umliegenden Berge und Burgen.

1 Interessenten können das DRB-Modell über die Bundesgeschäftsstelle des DRB in Bonn-Bad Godesberg, Seufertstraße 27, Telefon Nr. (02 28) 33 00 16, erhalten.

Einsatz für deutsch-israelische Zusammenarbeit

Oberstaatsanwalt Hermann-Jürgen Kerl (StA Essen) hat unter dem 7. Mai 1981 an den Botschafter des Staates Israel aus Anlaß der jüngsten, die deutsch-israelischen Beziehungen belastenden Umstände ein Schreiben gerichtet, das schon jetzt großen Widerhall gefunden hat: Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Düsseldorf hat es — leicht gekürzt — vervielfältigt und allen Mitgliedern übersandt. Die israelische Botschaft hat bereits am 19. Mai geantwortet, daß „alle, denen die Verständigung zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland am Herzen liege, ihre Arbeit mit echtem Einsatz weiterführen sollten“. Die Botschaft teilte mit, das Schreiben sei nach Jerusalem weitergeleitet worden, wohin der Botschafter soeben nach mehr als sechsjähriger Tätigkeit in Bonn zurückgekehrt ist. Von dort aus darf weiteres Echo auf das Schreiben Kerls erwartet werden.

Aus verschiedenen Motiven, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen haben viele Richter und Staatsanwälte begonnen, sich mit dem Schicksal des jüdischen Volkes, dem Brauchtum und den Menschen im heutigen Israel zu beschäftigen. Viele von uns fühlen sich Israel und den Israelis freundschaftlich verbunden.

Daher begrüßen wir die Initiative Hermann-Jürgen Kerls und danken ihm, daß er unserer Bitte um Wiedergabe seines Briefes entsprochen hat.

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Sie werden in diesen Tagen eine Fülle von Zuschriften aus der deutschen Bevölkerung erhalten haben, und ich befürchte, es könnten viele darunter sein, die von Wut und Rachgier bestimmt sind.

Auch ich habe das Bedürfnis, mich an Sie als an einen der angesehensten Repräsentanten Ihres Landes zu wenden.

Ich erlaube Sie mir, in Stichworten vorwegzuschicken, wo mein Standort gegenüber ihrem Volke, seinem Schicksal und seiner Geschichte ist; dies könnte es Ihnen erleichtern, mich zu verstehen:

Viele Jahre meines beruflichen Lebens habe ich ausschließlich der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen gewidmet. Ihr Land habe ich häufig aufgesucht; ich liebe es wie wohl kein anderes fremdes Land. Vielen Ihrer Landsleute bin ich freundschaftlich verbunden. Hier in Deutschland arbeite ich seit Jahren in der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit mit.

Mein privater Alltag und der meiner Familie sind geprägt vom ständigen Umgang mit allem, was jüdisches Leben, jüdisches Leid und jüdische Kultur betrifft.

Ich glaube also auch zu ahnen, was in jener finsternen Zeit Ihrem Volke angetan worden ist. Und ich weiß — recht genau — wer es getan oder doch geduldet hat.

Ich selbst sehe mich zwar frei von persönlicher Mitschuld, fühle mich aber zur Generation der Kinder gehörig und deshalb mithaftbar.

Ich schreibe an Sie, Herr Botschafter, weil ich Sie fragen will. Ich will Sie nach folgendem fragen:

Ist es wirklich nur die politische Reaktion eines israelischen Staatsmannes und israelischer Politiker auf die politischen Erklärungen eines deutschen Staatsmannes, die in Ihrem Lande in allen Lagern zu Jubel und Beifall und in meinem Lande zur Empörung und Verständnislosigkeit geführt hat? Geht es wirklich um Geschichtsunkenntnisse des Bundeskanzlers, um Palästinenser, um Riad und um Leopard-Geschäfte? Geht es tatsächlich um den unwichtigen kleinen Offizier Helmut Schmidt an der Ostfront?

Oder bricht hier nicht in Wahrheit jenseits aller Tagespolitik in Ihrem Volke — gewollt, ungewollt — etwas auf, das — bisher sehr zur Erleichterung vieler meiner Landsleute — längst verschwunden zu sein schien: Haß!

Ich habe diesen Haß all die Jahre in Tausenden von Gesprächen mit Juden, in Tausenden von Zeugenaussagen, in allen Prozessen, in ungezählten Büchern jüdischer Autoren gesucht. Ich habe in vielen Ländern nach ihm geforscht — ihn aber fast nie gefunden.

Ich glaubte ungläubig, der Unfähigkeit zu trauern bei uns stehe eine Unfähigkeit zu hassen gegenüber bei Ihnen.

Kann ich das jetzt noch annehmen?

Ich frage Sie das nicht mit der Annahme desjenigen, der das Recht auf Haß auch nur irgendeinem Juden in aller Welt streitig machen wollte. Sondern ich frage, weil ich nicht wahrhaben möchte, was sich jetzt abzeichnet:

Daß die jahrzehntelangen Anstrengungen, hier in Deutschland für eine Verständigung und Aussöhnung, für Einsicht und innere Einkehr zu arbeiten, vergeblich gewesen sein könnten. Daß sich auf Haß aus Israel Selbstgerechtigkeit, Ablehnung, Vorurteil und Dummheit wieder breitmachen. Daß auf Haß aus Israel die Generationen der deutschen Enkelkinder nur noch verständnislos an die Stirn tippt und sich anderen Dingen zuwendet. Daß auf Haß aus Israel Gleichgültigkeit in Deutschland folgt — das vielleicht Schlimmste, was möglich ist.

Wie sollen meine Landsleute, wie soll ich, Herr Botschafter, verstehen, wenn Ihre Politiker, Ihre Presse, Ihr „Mann auf der Straße“ Kübel des Schmutzes auf Helmut Schmidt, nicht dann aber genauso auf die britische Regierungschefin in

Riad, auf den französischen Staatspräsidenten in den Emiraten, auf den amerikanischen Präsidenten bei den AWACS oder auf den österreichischen Bundeskanzler bei den Steyr-Daimler-Puch-Panzen schüttet? Weil Herr Schmidt der „habgierige Deutsche“ ist, der sich durch historische „Ignoranz“ und „elementare Gefühlsverarmung“ vor allen anderen Staatsführern auszeichnet?

Ich gehöre nicht der Partei des Bundeskanzlers an, auch bin ich nicht sein politischer Wähler. Auch fühle ich mich frei von gekränktem Patriotismus oder von Aversionen gegen die politische Richtung Ihres Premiers. Was mich treibt, ist die Besorgnis, daß ich meinen Landsleuten diese und andere Fragen nicht mehr werde beantworten können.

Sie, Herr Botschafter, sind der israelische Botschafter Ihres Landes. Ich — wie so mancher anderer Deutscher — versuche seit Jahrzehnten, im eigenen Lebenskreis der deutsche „Botschafter“ Ihres Landes zu sein. Es sieht so aus, daß dies alles vergeblich war und daß alle Arbeit wieder von vorne anfangen muß.

Sie dürfen versichert sein, Herr Botschafter, daß ich nicht verkenne, in welcher schwieriger Mission Sie jetzt hier zu arbeiten haben, wenn Sie beides zugleich sein möchten: Ihrem eigenen Land gegenüber loyal und gerecht gegenüber Ihrem Gastland. Aber ich bin ebenso sicher, daß Sie mit diplomatischen Verlautbarungen allein den Schaden nicht werden reparieren helfen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung und besonders freundlichen Grüßen

Ihr Hermann-Jürgen Kerl

Andrea: **"Ich gehöre zu Euch!"**
Sie ist geistig behindert

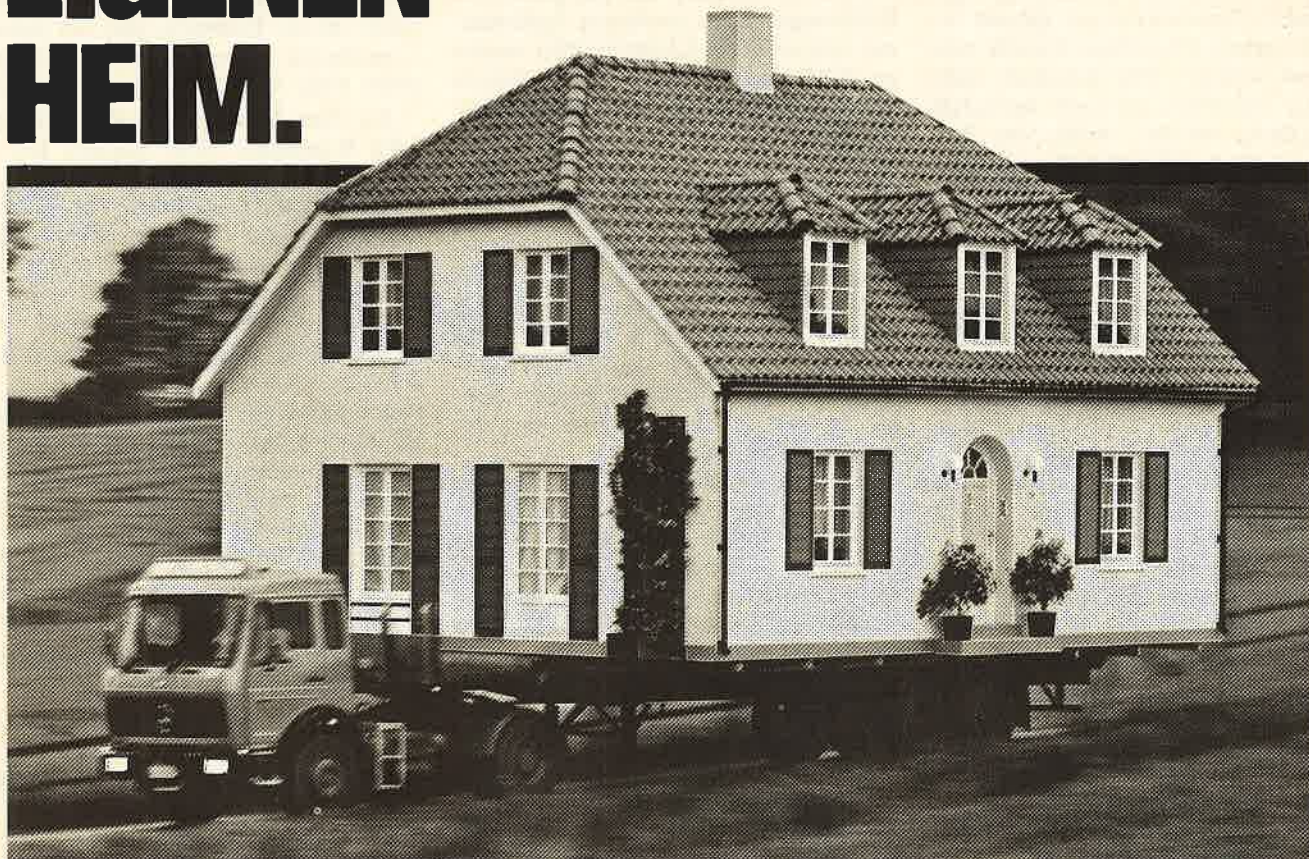


Wir sagen Ihnen, wie Sie helfen können. Senden Sie uns diese Anzeige.

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Raiffeisenstraße 18, 3550 Marburg

Lebenshilfe
für geistig Behinderte

FRÜH DURCHSTARTEN - DER RICHTIGE WEG ZUM EIGENEN HEIM.



Den Traum vom eigenen Heim sollte man nicht so lange bremsen, bis die Mieten noch höher und die Kinder schon groß sind. Am sichersten kommt ans Ziel, wer so früh wie möglich zum Bausparen durchstartet.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maß-

geschneiderte Tarife den Start auch schon in jungen Jahren leicht. Und die individuelle BHW-Beratung zeigt, auf welchem Weg Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt.

Ein guter Wegweiser: die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

BHW Bausparkasse für den
öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1